

Thum GmbH Steuerberatungsgesellschaft
Kirchberg 57
56626 Andernach
Telefon: 02632/493504
Fax: 02632/492238
Email: andernach@thum-gmbh.de

DW Steuerberatungsgesellschaft Thum GmbH
Weißeritzstr.15d
01744 Dippoldiswalde
Telefon: 03504/64310
Fax: 03504/643123
Email: dippoldiswalde@thum-gmbh.de

THUM Steuerberatungsgesellschaft mbH
Bahnhofstr. 29a
56745 Weibern
Telefon: 02655/1500
Fax: 02655/4242
Email: weibern@thum-gmbh.de

**Steuerberatungsgesellschaft Sächsische
Schweiz Thum-Schröder mbH**
Hauptstraße 10
01816 Bad Gottleuba
Telefon: 035023 526-0
Fax: 035023 526-11
Email: gottleuba@thum-gmbh.de

Petra Uhl Steuerberaterin
Amselweg 26
69190 Walldorf
Telefon: 06227/3098764
Email: p.uhl@gmx.de

Aus Steuer und Wirtschaft **Das Aktuelle** Januar 2010

WICHTIGER ERLASS

1. Private Nutzung mehrerer betrieblicher Fahrzeuge

ZUM JAHRESANFANG

2. Wichtige steuerliche Änderungen ab 2010

UNTERNEHMER

3. Welche Belege können Sie nach Ablauf des Jahres vernichten?
4. Vorsteuervergütungsverfahren (ab 2010)
5. Umsatzsteuerbefreiung für ehrenamtliche Tätigkeiten
6. Hinweise für Unternehmer in Kurzform

ARBEITGEBER UND -NEHMER

7. Erhöhung der Insolvenzgeldumlage
8. Lohnsteuerbescheinigung 2010: Identifikationsnummer
9. Entschädigung für Arbeitszeitreduzierung tarifermäßig

KAPITALANLEGER

10. Internationale Einschränkung des Bankgeheimnisses

IMMOBILIENBESITZER

11. Vermietung an die öffentliche Hand
12. Verluste bei jahrelangem Leerstand eines Gebäudes

Zahlungstermine Steuern und Sozialversicherung

11.01. (14.01. *)

0 Umsatzsteuer (MwSt.)

(Monats- und Vierteljahreszahler)

0 Lohnsteuer mit SolZ u. KiSt

(Monats- und Vierteljahreszahler)

27.01.

0 Sozialversicherungsbeiträge

*) Letzter Tag der Zahlungsschonfrist, nicht für Bar- u. Scheckzahler
Zahlungen mit Scheck erst drei Tage nach dessen Eingang bewirkt

13. Anschaffungsnaher Aufwand: 15 %-Grenze

PRIVATBEREICH

14. Erbschaftsteuer für Lebensversicherung des Partners

ALLE STEUERZAHLER

15. Neue höchstrichterliche Verfahren
16. Verschiedenes - kurz notiert

WICHTIGER ERLASS 1. Private Nutzung mehrerer betrieblicher Fahrzeuge: Steuererhöhung droht!

Die Finanzverwaltung hat ihren Erlass zur Nutzung betrieblicher Fahrzeuge für Privatfahrten an gesetzliche Änderungen und neuere Urteile des Bundesfinanzhofs angepasst. Darüber hinaus enthält er ggf. Verschlechterungen für Unternehmen, zu deren Betriebsvermögen mehrere Fahrzeuge gehören, die für eine private Nutzung geeignet sind.



Gehören zum Betriebsvermögen mehrere Fahrzeuge, die zu mehr als 50 % betrieblich genutzt werden, und die vom Unternehmer oder seinen Angehörigen privat gefahren werden, ist grundsätzlich für jedes Fahrzeug die 1 %-Regelung anzuwenden, wenn für das jeweilige Fahrzeug kein Fahrtenbuch geführt wird. Bisher war die 1 %-Regelung auf die Zahl der nutzenden Personen begrenzt.

Beispiel 1: Zum Betriebsvermögen des Unternehmers U gehören 3 Pkw mit Listenpreisen von 20.000 €, 30.000 € und 50.000 €. U hat keine Angehörigen, welche die Fahrzeuge ebenfalls nutzen könnten. Jedes Fahrzeug wird zu mehr als 50 % betrieblich genutzt. Bisher wäre die 1 %-Regelung

nur auf das Fahrzeug mit dem höchsten Listenpreis anzuwenden gewesen. Die beiden anderen Fahrzeuge hätte man außer Ansatz gelassen. Nun ist die 1 %-Regelung auf alle drei Fahrzeuge anzuwenden. Für den zusätzlichen Ansatz der Fahrten zwischen Wohnung und Betrieb mit 0,03 % des Listenpreises pro Kilometer der Entfernung pro Monat wird nach dem neuen Erlass widerlegbar vermutet, dass hierfür (nur) das Fahrzeug mit dem höchsten Listenpreis genutzt wird.

Beispiel 2: Wie Beispiel 1, jedoch hat U eine Ehefrau, welche die Fahrzeuge ebenfalls privat fährt. Nach neuem Recht ändert sich nichts gegenüber dem Ausgangsfall (1 %-Regelung für alle drei Fahrzeuge). Bisher war die 1 %-Regelung nur für die beiden teuersten Fahrzeuge anzusetzen.

Bei mehreren Fahrzeugen ist ggf. für jedes ein Fahrtenbuch zu führen. Anders ist es, wenn ein Fahrzeug ausschließlich betrieblich genutzt wird. Die Beweislast dafür trägt der Unternehmer. In der Praxis wird von den Betriebsprüfern oft unterstellt, dass jedes Fahrzeug auch privat genutzt wird. Nachweise des Gegenteils sind nur schwer durchzusetzen. Bei Fahrzeugen, die ausschließlich einem Arbeitnehmer zur Verfügung stehen, geht die Finanzverwaltung aber davon aus, dass das Fahrzeug ausschließlich betrieblich genutzt wird. Die 1 %-Regelung gilt insoweit nicht für den Unternehmer (Hinweis: Führt der Arbeitnehmer kein Fahrtenbuch, ist die 1 %-Regelung aber auf ihn als lohnsteuerlicher Vorteil anzuwenden, zur Abgeltung der privaten Nutzung durch ihn).

Die oben genannten Verschlechterungen gelten für Wirtschaftsjahre, die am 1.1.2010 oder später beginnen. Unternehmer, zu deren Betriebsvermögen mehrere Fahrzeuge gehören, die für Privatfahrten geeignet sind, sollten daher prüfen, für welche Fahrzeuge ab 1.1.2010 ein Fahrtenbuch notwendig sein könnte. Das Fahrtenbuch ist grundsätzlich ab Beginn des Wirtschaftsjahres zu führen, bei während des Jahres neuangeschafften Fahrzeugen ab Anschaffung.

ZUM JAHRESANFANG 2. Wichtige steuerliche Änderungen ab 2010

Die Grenzbeträge, ab deren Erreichen eine höhere Tarifstufe bei der Einkommensteuer (Tarifeckwerte) erreicht wird, werden um weitere 330 € erhöht (sie wurden bereits 2009 um jeweils 400 € erhöht). Dies bewirkt eine gewisse Tarifmilderung.

Ab 2010 steigt der Grundfreibetrag auf 8.004 € (2009: 7.834 €). Die **Einkommengrenze für Kinder**, ab deren Überschreiten Kindergeld und Kinderfreibetrag wegfallen, wird von 7.680 € auf 8.004 € erhöht. Entsprechendes gilt für die Grenze für den Abzug von Unterhaltsaufwendungen an **unterhaltsberechtigten Personen**, für die kein Kinderfreibetrag oder Kindergeld gewährt wird.

Die **geplanten Änderungen** durch das Wachstumsbeschleunigungsgesetz sind hierbei noch nicht berücksichtigt, da das Gesetz bei Redaktionsschluss noch nicht verabschiedet war.

Beiträge an gesetzliche oder private **Kranken- und Pflegeversicherungen** können ab 2010 als Sonderausgaben abgezogen werden, soweit der dadurch erlangte Versicherungsschutz dem Leistungskatalog der gesetzlichen Kranken- und Pflegeversicherungen entspricht. Nicht abziehbar sind Beitragsanteile zur Erlangung des Krankengeldes und für Sonderleistungen (z.B. Zuschläge für Chefarztbehandlung oder Einbettzimmer). Die absetzbaren Beiträge werden um eventuelle Beitragserstattungen gekürzt. Feste betragsmäßige Obergrenzen für den Abzug gibt es nicht mehr.



Begünstigt sind auch Versicherungsbeiträge für den Ehegatten, eingetragene Lebenspartner und für Kinder, für die ein Anspruch auf Kindergeld oder einen Kinderfreibetrag besteht.

Steuerzahler, deren Beiträge an die Kranken- und Pflegeversicherung im Jahr **unter 2.800 €** liegen, können in Höhe der Differenz zu diesem Betrag auch Beiträge für Arbeitslosenversicherung, Erwerbs- und Berufsunfähigkeitsversicherungen, Unfall- und Haftpflichtversicherungen, reine Risikolebensversicherungen und bestimmte Kapitallebensversicherungen absetzen. Für Arbeitnehmer, Beamte u.Ä. beträgt die Grenze 1.900 €.

Der Abzug der Beiträge als Sonderausgabe setzt voraus, dass der Steuerzahler in die elektronische Übermittlung der Daten seitens der Krankenkasse an die Finanzverwaltung einwilligt. Entsprechendes gilt für Beiträge an sog. Rürüp-Rentenversicherungen und für die sog. Riester-Rente. Für bereits bestehende Versicherungen gilt die Einwilligung als erteilt, wenn der Steuerzahler einer entsprechenden Mitteilung der Versicherung nicht widerspricht. Für den Lohnsteuerabzug gilt die Einwilligung als erteilt.

UNTERNEHMER 3. Welche Belege können Sie nach Ablauf des Jahres vernichten?

Nach Ablauf des Jahres 2009 können Sie in der Regel folgende Unterlagen vernichten:

Alle bis einschließlich 1999 geführten **Bücher, Jahresabschlüsse** einschließlich Bilanzen, Gewinn-

und Verlustrechnung, ggf. Anhang, Inventare einschließlich der Inventurunterlagen, wenn vor dem 1.1.2000 erstellt (letzte Eintragung vor dem 1.1.2000).

Für **Arbeitsanweisungen** und sonstige Organisationsunterlagen gilt die gleiche Aufbewahrungsfrist wie für die zugehörigen Unterlagen, soweit zum Verständnis der aufbewahrungspflichtigen Unterlagen erforderlich, z.B. für Kontenpläne, ggf. Hauptabschlussübersicht. Bei Speicherung durch EDV ist auch die gesamte Programm- und Systemdokumentation einschließlich Änderungen aufzubewahren. Die Aufbewahrungspflicht bleibt auch bei Systemwechsel innerhalb der Aufbewahrungsfrist bestehen. Die Darstellbarkeit der Daten muss während der Frist gewährleistet sein.

Buchungsbelege, z.B. Rechnungen, soweit sie vor dem 1.1.2000 erstellt oder entstanden sind. Umsatzsteuerlich gilt eine besondere Aufbewahrungspflicht von 10 Jahren für Rechnungen und Doppel abgesandter Rechnungen, bei Verstößen droht ein Bußgeld bis 5.000 €.

Lohnkonto-Belege, die nicht Teil der Buchführung sind, für Lohnzahlungen vor dem 1.1.2004.

Alle bis einschließlich 2002 angefallenen anderen **Geschäftspapiere**, wie vor dem 1.1.2004 erhaltene Geschäftsbriefe und Kopien der abgegangenen, sonstige vor dem 1.1.2004 entstandene Unterlagen.

Wichtig: Wenn die gewöhnlich 4-jährige Festsetzungsfrist für Steuern des betreffenden Jahres noch nicht abgelaufen ist, besteht die Aufbewahrungspflicht fort. Der Ablauf der Frist beginnt in der Regel mit Ende des Jahres, in dem die Steuererklärung abgegeben wurde. Noch anhängige Klagen, Einsprüche oder eine noch laufende Betriebsprüfung können den Fristablauf verzögern.

4. Vorsteuervergütungsverfahren (ab 2010)

Das Vorsteuervergütungsverfahren für ausländische Unternehmer wird ab 2010 europaweit umgestellt (für Anträge, die nach dem 31.12.2009 gestellt werden). Dies gilt jeweils für die Erstattung von Vorsteuern aus einem anderen EU-Staat, als dem, in dem der Unternehmer ansässig ist. Es kommt u.a. zu folgenden Änderungen:

- Das Erstattungsverfahren wird für im Gemeinschaftsgebiet ansässige Unternehmer von der Papierform auf elektronische Form umgestellt.
- Die Anträge sind nicht mehr unmittelbar in dem Staat zu stellen, von dem die Vergütung beantragt wird. Vielmehr wird in jedem Mitgliedstaat ein elektronisches Portal eingerichtet, über das die in diesem Staat ansässigen Unternehmen ihre Anträge auf Vergütung in anderen Mitgliedstaaten einzureichen haben. Für inländische Unternehmer, die eine Vorsteuererstattung aus einem anderen EU-Staat beantragen, wird ein elektronisches Portal beim Bundeszentralamt für Steuern eingerichtet.
- Der Mindesterstattungsbetrag für jährliche Anträge beträgt künftig 50 € (bisher 25 €), für vierteljährliche Anträge 400 € (bisher 200 €).
- Die Vorlage von Originalrechnungen oder Einfuhrdokumenten ist nicht mehr zwingend erforderlich. Der Vergütungsstaat kann jedoch ggf. verlangen, dass eine Kopie der Rechnungen eingereicht wird, in bestimmten Fällen auch die Originale.
- Der Antrag muss spätestens am 30.9. des Folgejahres vorliegen (bisher 30.6.). Zur Fristwahrung genügt die Einreichung bei der zuständigen Behörde des Ansässigkeitsstaates.
- Der Ansässigkeitsstaat prüft den Antrag auf Vollständigkeit und Zulässigkeit, insbesondere die Unternehmereigenschaft des Antragstellers. Die bisherige Bescheinigung der Unternehmereigenschaft, die vom örtlich zuständigen Finanzamt ausgestellt wurde, entfällt damit.
- Der Ansässigkeitsstaat hat innerhalb von 15 Tagen nach Eingang den Antrag an den Vergütungsstaat weiterzuleiten, wobei er u.a. die Gültigkeit der USt-IdNr. zu bestätigen hat.
- Der Vergütungsbetrag ist zu verzinsen, wenn er nicht fristgerecht erstattet wird. Die Frist beträgt grundsätzlich 4 Monate, bei Nachfragen der Finanzbehörde bis zu 8 Monate, jeweils zuzüglich einer Erstattungsfrist von 10 Werktagen.



Für die Erstattung der Umsatzsteuer an **nicht im Gemeinschaftsgebiet ansässige Unternehmer** bleibt es im Wesentlichen bei dem bisherigen Recht, u.a. bei der Antragsfrist bis 30.6. des Folgejahres. Die Mindestvergütung beträgt 1.000 €, bei kalenderjährlicher Vergütung 500 €.

5. Umsatzsteuerbefreiung für ehrenamtliche Tätigkeiten

Vergütungen für ehrenamtliche Tätigkeiten sind umsatzsteuerbefreit, wenn

- die Tätigkeit für eine juristische Person des öffentlichen Rechts ausgeübt wird oder
- wenn das Entgelt nur in Auslagenersatz und einer angemessenen Entschädigung für Zeitver-säumnis besteht.

Ehrenamtlich sind alle Tätigkeiten,

- die in einem Gesetz ausdrücklich als solche genannt werden oder
- die im allgemeinen Sprachgebrauch als ehrenamtlich bezeichnet werden oder
- die vom materiellen Begriff der Ehrenamtlichkeit erfasst werden, also die der Sache nach ehrenamtlich sind. Darunter ist das Fehlen eines eigennützigen Erwerbsstrebens, fehlende Hauptberuflichkeit, und der Einsatz für eine fremdnützig bestimmte Einrichtung zu verstehen, also eine Einrichtung, die im Interesse anderer tätig ist, keine eigenwirtschaftlichen Ziele verfolgt. Die Tätigkeit selbst darf ebenfalls nicht aus Gründen eines „eigennützigen Erwerbsstrebens“ ausgeübt werden.

Die Tätigkeit im Aufsichtsrat einer Volksbank ist nach einer neuen Entscheidung des Bundesfinanzhofs nicht ehrenamtlich in diesem Sinne. Die Umsatzsteuerbefreiung kann dafür daher nicht beansprucht werden.

Hinweis: Wenn der „ehrenamtlich“ Tätige keine weiteren Einnahmen als Unternehmer hat, wird sich die Frage meist nicht stellen, da er dann die Kleinunternehmerregelung in Anspruch nehmen kann.

6. Hinweise für Unternehmer in Kurzform

Der **Verkauf von Eintrittskarten** für Veranstaltungen ist umsatzsteuerlich eine sonstige Leistung, keine Lieferung. Für die Bestimmung des Leistungsortes greift keine der Sonderregelungen ein. (Bundesfinanzhof)
Hinweise: 1. Das Urteil betrifft den Verkauf durch einen Zwischenhändler, nicht durch den Veranstalter. 2. Ab 2010 besteht bei einem Verkauf an einen anderen Unternehmer Steuerpflicht am Sitz des Käufers. Bei Verkauf an Private ist der Sitz des Verkäufers maßgebend. Ob die Veranstaltung im Inland oder im Ausland stattfindet, ist ohne Belang.

Überlässt ein Unternehmen selbständigen **Handelsvertretern** Fahrzeuge, welche diese nur für Zwecke des Unternehmens nutzen dürfen, ist dies als sog. Leistungsbeistellung nicht umsatzsteuerpflichtig. Dürfen die Fahrzeuge auch für andere Zwecke genutzt werden (z.B. für Privatfahrten), ist die Fahrzuggestellung als Zusatzprovision steuerpflichtig. (Bundesfinanzhof)

Hat ein Getränkehändler einerseits an seinen Lieferanten **Pfandgelder** für die an ihn gelieferten Kästen und Flaschen gezahlt und andererseits von seinen Kunden Pfandgelder in gleicher Höhe vereinnahmt, so gleichen

sich diese Vorgänge aus. Eine Rückstellung wegen Haftung für abhanden gekommenes Leergut ist in der Regel nicht zulässig. (Bundesfinanzhof)

Die Grundsätze der Vollverzinsung gelten nicht für die **Einfuhrumsatzsteuer**. Eine Nachzahlung oder eine Erstattung werden nicht verzinst. Für die Einfuhrumsatzsteuer gelten die Vorschriften für Zölle, für die eine Verzinsung nicht vorgesehen ist. (Bundesfinanzhof)

Nach einem Wahlrecht kann ein Unternehmer seinen **Betrieb im Ganzen verpachten**, wenn er seine aktive Tätigkeit beendet hat, den Betrieb aber nicht verkaufen oder steuerlich aufgeben will. Er muss dann nicht die stillen Reserven (Wertsteigerungen) des Betriebes, insbesondere im Grundbesitz, versteuern. Voraussetzung des Wahlrechtes ist, dass alle wesentlichen Betriebsgrundlagen verpachtet werden und diese vorhanden bleiben. Zu diesen gehören bei einem Handwerksbetrieb des Kfz-Gewerbes nicht die Handwerkszeuge und das jederzeit wiederbeschaffbare Werkstattinventar. Das Verpächterwahlrecht kann daher bereits ausgeübt werden, wenn lediglich Betriebsgebäude und Grundstück verpachtet werden. (Bundesfinanzhof)

ARBEITGEBER UND -NEHMER 7. Erhöhung der Insolvenzgeldumlage

Die Mittel für die Zahlung des Insolvenzgeldes werden durch eine monatliche Umlage von den Arbeitgebern aufgebracht. Derzeit beträgt der Umlagesatz 0,1 % der Bruttolöhne. Der Umlagesatz soll zum 1.1.2010 auf 0,41 % steigen.

Der Bundesrat muss der Verordnung noch zustimmen.

8. Lohnsteuerbescheinigung 2010: Erstmalige Verwendung der steuerlichen Identifikationsnummer

Für die Übermittlung der Lohnsteuerbescheinigungen 2010 ist grundsätzlich die Identifikationsnummer des Arbeitnehmers zu verwenden. Hierzu weist die Finanzverwaltung auf Folgendes hin:

Zur erleichterten Übernahme der steuerlichen Identifikationsnummer in das Lohnkonto kann der Arbeitgeber unter bestimmten Voraussetzungen (Authentifizierung nach der Steuerdaten-Übermittlungsverordnung) die Identifikationsnummer des Arbeitnehmers für die Übermittlung der Lohnsteuerbescheinigung 2010 voraussichtlich ab April 2010 beim Bundeszentralamt für Steuern erfragen. Es wird nicht beanstandet, wenn der Arbeitgeber die Lohnsteuerbescheinigungen 2010 bis zum 31.10.2010 unter Angabe des lohnsteuerlichen Ordnungsmerkmals (eTIN = elektronische Transfer-Identifikationsnummer) übermittelt und die steuerliche Identifikationsnummer noch nicht in das Lohnkonto übernimmt.

9. Entschädigung für Arbeitszeitreduzierung tarifermäßig

Ein Arbeitgeber zahlte einer Arbeitnehmerin eine Abfindung von 17.000 €, weil diese ihre Wochenarbeitszeit aufgrund eines Vertrags zur Änderung des Arbeitsverhältnisses unbefristet reduzierte. Bei dieser Zahlung kann es sich um eine tarifermäßige Entschädigung handeln. Hierfür ist unter anderem Voraussetzung, dass die Zahlung als Ersatz für entgangene oder entgehende Einnahmen gewährt wird. Dieser Fall ist auch gegeben, wenn eine Vollzeitbeschäftigung in eine Teilzeitbeschäftigung überführt und die Arbeitnehmerin dafür abgefunden wird. (Bundesfinanzhof)

KAPITALANLEGER 10. Zunehmende internationale Einschränkung des Bankgeheimnisses

In Zukunft ist mit einer Intensivierung internationaler Kontrollen und des Auskunftsaustauschs der Steuerbehörden zu rechnen. Damit wird eine Lockerung des Bankgeheimnisses einhergehen. Zu diesem Zweck sind mehrere Abkommen mit anderen Staaten in Vorbereitung oder sind bereits abgeschlossen worden, so z.B. mit Liechtenstein. Mit der Schweiz laufen Verhandlungen über eine Änderung des bestehenden Doppelbesteuerungsabkommens mit dem gleichen Zweck. Ein Vorschlag der EU-Kommission sieht eine Neufassung der EG-Amtshilferichtlinie vor, die ebenfalls zu einer weitgehenden Schwächung des Bankgeheimnisses führen würde. Österreich hat das Bankgeheimnis für Nichtansässige gelockert. Ein verstärkter Auskunftsaustausch gegenüber Deutschland hängt aber von einer Änderung des Doppelbesteuerungsabkommens zwischen beiden Staaten ab. Auch die G-20 Staaten planen den Ausbau des internationalen Informationsaustauschs zu Steuerzwecken.

IMMOBILIENBESITZER 11. Option zur Umsatzsteuerpflicht bei Vermietung an die öffentliche Hand

Öffentlich-rechtliche Körperschaften z.B. eine IHK, sind umsatzsteuerlich als Unternehmer zu behandeln, wenn sie auf privatrechtlicher Grundlage tätig sind, nicht im Rahmen besonderer öffentlich-rechtlicher Regelungen. Dies entschied der Bundesfinanzhof (BFH) im Anschluss an ein Urteil des Europäischen Gerichtshofes. Nach bisheriger Auffassung konnte die öffentliche Hand nur unter weiteren Voraussetzungen Unternehmer sein.

Die neue Rechtsprechung kann insbesondere von Vorteil sein für Vermieter, die Immobilien einer Einrichtung der öffentlichen Hand vermieten, wenn diese Einrichtung die Immobilie ganz oder teilweise an andere Unternehmer weitervermietet.

Im Urteilsfall hatte ein Vermieter ein Gebäude an eine IHK vermietet, die einen Teil der Flächen an andere Unternehmer weitervermietete, einen Teil auch als Abstellplätze für Fahrzeuge. Der BFH erkannte die IHK als Unternehmer an. Der Vermieter des Gebäudes konnte daher die Vermietung an die IHK als steuerpflichtig behandeln und aus den Kosten des Baus die Vorsteuer abziehen.

12. Verluste bei jahrelangem Leerstand eines Gebäudes

Aufwendungen für eine leer stehende Immobilie können als Verluste abziehbar sein, wenn der Eigentümer sich entschlossen hat, durch die Vermietung Einkünfte zu erzielen. Er darf diese Entscheidung



später nicht wieder aufgegeben haben. Diese Absicht muss der Eigentümer anhand ernsthafter und nachhaltiger Vermietungsbemühungen belegen. Zeigt sich, dass für das Objekt, so wie es ist, kein Markt besteht und es nicht vermietbar ist, muss der Eigentümer darauf hinwirken, einen vermietbaren Zustand des Objekts zu erreichen und es ggf. umbauen. Bleibt er trotz jahrelangem Leerstands untätig, kann er die Verluste aus dem Objekt nach einem Urteil des Bundesfinanzhofs nicht mehr absetzen.

Das Gericht ließ offen, ob dies auch dann gilt, wenn das zu vermietende Objekt aufgrund eines Überangebots von Immobilienobjekten und ungünstiger örtlicher Entwicklungen nicht (mehr) vermietbar ist. Im Streitfall lagen derartige Verhältnisse nicht vor.

13. Anschaffungsnaher Aufwand: 15 %-Grenze bei einheitlichen Maßnahmen

Instandsetzungs- und Modernisierungskosten, die innerhalb von drei Jahren nach Anschaffung eines Gebäudes anfallen, sind als Herstellungskosten zu aktivieren, daher nur über die AfA absetzbar, wenn sie - ohne Umsatzsteuer - 15 % der Anschaffungskosten übersteigen. In die 15 %-Grenze sind nicht einzubeziehen Erhaltungsarbeiten, die üblicherweise jährlich anfallen. Ob auch sog. Schönheitsreparaturen außer Betracht zu bleiben haben, ist umstritten.

Aufwendungen, die im Zuge einer einheitlichen umfassenden Instandsetzungs- oder Modernisierungsmaßnahme anfallen, sind sämtlich bei der 15 % Grenze zu berücksichtigen, auch wenn einzelne

Maßnahmen daraus für sich allein außer Ansatz zu bleiben hätten, so entschied jetzt der Bundesfinanzhof. Das Gericht begründet dies im Wesentlichen damit, dass es sich bei der 15 %-Grenze um eine Pauschalierungs- und Vereinfachungsregelung handele. Deren Zweck würde durch eine Aufspaltung zusammenhängender Maßnahmen unterlaufen werden.

Im Streitfall wollte der Eigentümer einzelne Posten einer umfassenden Modernisierung als Schönheitsreparaturen unberücksichtigt wissen, z.B. Tapezieren von Wänden, Streichen von Decken. Es wäre dann auch für die restlichen Maßnahmen die 15 %-Grenze nicht mehr überschritten gewesen wäre, womit sämtliche Kosten sofort absetzbar geworden wären. Der Bundesfinanzhof lehnte dies ab.

PRIVATBEREICH 14. Erbschaftsteuer für Lebensversicherung des Lebenspartners

Wer als Begünstigter einer Lebensversicherung eingesetzt ist, die ein anderer abgeschlossen hat, hat im Fall des Todes der versicherten Person auf die Versicherungsleistung Erbschaftsteuer zu zahlen. Voraussetzung dazu ist, dass im Verhältnis des Versicherungsnehmers (in der Regel ist dies auch die versicherte Person) zu dem Bezugsberechtigten eine Schenkung vorliegt. Dies ist insbesondere dann der Fall, wenn der Versicherungsnehmer allein die Beiträge an die Versicherung gezahlt hat, anders, wenn der Bezugsberechtigte die Beiträge gezahlt haben sollte, und er dies auch nachweisen kann. Hat bei einer nichtehelichen Lebenspartnerschaft der Lebenspartner mit dem geringeren Einkommen die Beiträge für seine Lebensversicherung mit eigenen Mitteln gezahlt, kann nicht ohne Weiteres unterstellt werden, dass wirtschaftlich die Beiträge von dem Partner mit dem höheren Einkommen gezahlt wurden, keine besondere Vereinbarungen geschlossen worden sind. Wenn Letzterer die Versicherungssumme erhält, ist sie daher in der Regel erbschaftsteuerpflichtig. (Hessisches Finanzgericht)

ALLE STEUERZAHLER 15. Neue höchstrichterliche Verfahren

betreffen u. a. folgende Fragen:

- Kann eine steuerfreie **Rücklage nach § 6b EStG**, die für den Gewinn aus Verkauf eines Grundstücks gebildet wurde, auf ein Grundstück eines landwirtschaftlichen Betriebes übertragen werden, wenn der Gewinn als Teil eines Betriebsaufgabegewinnes nicht gewerbesteuerpflichtig war?
- Ist **Standardsoftware** stets ein bewegliches Wirtschaftsgut, für das der Investitionsabzugsbetrag und die Sonderabschreibung in Anspruch genommen werden kann, unabhängig davon, ob es sich um ein Betriebsprogramm oder um ein Anwendungsprogramm handelt?
- Nach welchen Kriterien sind Betriebsausgaben, die sowohl mit steuerfreien **Auslandseinkünften** wie steuerpflichtigen Inlandseinkünften im Zusammenhang stehen, auf diese aufzuteilen?
- Ist die gewerbesteuerliche **Hinzurechnung von Dauerschuldzinsen** mit dem Gemeinschaftsrecht der EU vereinbar?
- Ist die Herabsetzung **der Altersgrenze für den Kinderfreibetrag** von 27 auf 25 Jahre verfassungswidrig?
- Ist für **Erbschaftsteuerbescheide** nach dem ab 2009 geltenden Recht Aussetzung der Vollziehung wegen möglicher Verfassungswidrigkeit des Gesetzes zu gewähren?
- Kann die Abtretung von **Steuererstattungsansprüchen** dem Finanzamt rechtswirksam auf einem per Telefax übermittelten amtlichen Vordruck angezeigt werden?
- Ist der **Solidaritätszuschlag** inzwischen verfassungswidrig geworden?

16. Verschiedenes - kurz notiert

- Ein amtlicher Bescheid kann einem Untermieter auch durch Einwurf in den Briefkasten des Hauptmieters wirksam zugestellt werden. (Finanzgericht Berlin-Brandenburg)
- Der Arbeitgeber kann Arbeit grundsätzlich auch an Sonn- und Feiertagen anordnen, wenn er für diese Arbeitszeiten eine behördliche Genehmigung erhalten hat, auch wenn in dem Betrieb an diesen Tagen bisher nicht gearbeitet wurde. (Bundesarbeitsgericht)

Alle Beiträge sind nach bestem Wissen zusammengestellt. Eine Haftung kann trotz sorgfältiger Bearbeitung nicht übernommen werden. Zu den behandelten Themen wird gerne weitere Auskunft erteilt.